



Datum, 09.08.2024 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/184/2024

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	20.08.2024	
Sozialausschuss	03.09.2024	
Stadtverordnetenversammlung	19.09.2024	

**Erlass einer 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach über Ehrungen und Auszeichnungen - Ehrenordnung - in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 09.11.2023**

**Sachdarstellung:**

In der Sitzung des Ältestenrates vom 13.06.2024 wurde über die Ehrenordnung § 3 Verdienst- und Leistungsmedaljen, hier § 4 Verdienstmedaljen und § 5 Leistungsmedaljen beraten. Es entstand Konsens darüber, dass die Meldungen nicht mehr wie bisher im Sozialausschuss beraten werden sollen, sondern im Ältestenrat. Dies hat unter anderem den Vorteil, dass zu ehrende Personen nicht schon aus einer öffentlichen Sitzung erfahren, dass und wofür sie geehrt werden sollen, sondern dies bis zur Einladung zur Verleihungsfeier eine wunderbare Überraschung bleibt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Ehrenordnung entsprechend anzupassen und nachstehende 4. Änderungssatzung zur Ehrenordnung vom 14.06.2016, mit den Änderungen zu beschließen.

**Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16.02.23 (GVBl. S. 90, 93) folgende

4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach über Ehrungen und Auszeichnungen – Ehrenordnung – in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 09.11.2023

zu erlassen:

**Artikel I**

**§ 4 Verdienstmedaljen**

- (5) Die Entscheidung über die Verleihung der Verdienstmedaljen trifft der Ältestenrat der Stadt auf Vorschlag des Magistrats. Ebenso trifft der Ältestenrat der Stadt auf Vorschlag des Magistrats die Entscheidung darüber, ob bereits anerkannte Verdienstmedaljen und Urkunden aberkannt werden können. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das Ansehen der Stadt oder deren Einwohner geschädigt wird.

## **§ 5 Leistungsnadeln**

- (6) Bei Sportarten, für die die Einteilung der einzelnen Rangstufen der Leistungsnadel nicht angewendet werden kann, haben die jeweiligen Vereine bei ihren Vorschlägen die beantragte Stufe der Leistungsnadel zu begründen.

Die Entscheidung über die Verleihung der Leistungsnadeln trifft der Ältestenrat der Stadt auf Vorschlag des Magistrats.

## **Artikel II**

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach über Ehrungen und Auszeichnungen – Ehrenordnung – tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Birger Strutz  
Bürgermeister